Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Vertragsbedingungen
Die nachstehenden Bedingungen regeln die Beziehungen zwischen Auftraggebenden und modulwerk GmbH. Diese sind nur gültig, wenn sie dem Kunden vor Auftragserteilung zur Kenntnis gebracht wurden – also integrierter Bestandteil des Auftrags sind.

2. Schriftform
Abweichungen von den nachfolgenden Bedingungen bedürfen der Schriftform.

3. Leistungen der modulwerk GmbH
modulwerk GmbH erbringt innerhalb eines Auftrages unter Umständen diverse gestalterische, organisatorische und administrative Leistungen.
Für zusätzliche Leistungen zB. in den Bereichen Text, Fotografie sowie Produktgestaltung und Ausführung arbeitet modulwerk GmbH nach den Richtlinien der jeweiligen Berufsverbände.

4. Treuepflicht, Geschäftsgeheimnis
modulwerk GmbH verpflichtet sich, die übertragenen Aufgaben sorgfältig, gewissenhaft und verantwortungsbewusst zu erledigen und anvertraute oder für den Auftraggebenden erarbeitete Informationen vertraulich zu behandeln.

5. Urheberrecht
Die Urheberrechte an allen von modulwerk GmbH geschaffenen Werken (Konzepte, Skizzen, Entwürfe, Grafiken, Illustrationen, Fotografien, Videos, Visuals usw.) gehören modulwerk GmbH sowie der von modulwerk GmbH angestellten ausführenden Person, welche diese erschaffen hat. Diese können über die Rechte gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte vom 9. Oktober 1992 verfügen. Aus diesem Grundsatz folgt u.a., dass der Auftraggebende ohne Einverständnis von modulwerk GmbH nicht berechtigt ist, die betreffenden Werke zu verwenden und Änderungen, insbesondere an einzelnen Gestaltungselementen, vorzunehmen.

modulwerk GmbH ist berechtigt, die Urheberschaft an den geschaffenen Werken in einer durch die modulwerk GmbH zu bestimmenden Form zu bezeichnen.

6. Nutzungsrechte, Nutzungsumfang
Grundsätzlich gehen die vereinbarten Nutzungsrechte erst mit der vollständigen Begleichung des Honorars auf den Auftraggebenden über.
Der Umfang der erlaubten Nutzung der durch modulwerk GmbH geschaffenen Werke ergibt sich aus dem Zweck des mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Vertrages. Insbesondere dürfen von der modulwerk GmbH geschaffene Werke, Auftragsunterlagen oder Teile davon, die dem Auftraggeber ausgehändigt werden, ausschliesslich im Rahmen des vereinbarten Auftrags genutzt werden.
Dieses Nutzungsrecht gilt, sofern nichts anderes vereinbart wird, zeitlich und geografisch unbegrenzt und schliesst jegliche Nutzung ausserhalb des Vertragszwecks sowie die Herausgabe von Rohdaten aus.
Die Parteien können jedoch über jegliche Nutzung ausserhalb des Vertragszwecks sowie die Herausgabe von Rohdaten neu verhandeln. Für jede ausserhalb des Vertragszwecks liegende Nutzung hat der Auftraggeber die Erlaubnis der modulwerk GmbH einzuholen und die Mehrnutzung entsprechend zu entschädigen.

7. Widerrechtliche Nutzung
Die widerrechtliche Nutzung eines urheberrechtlich geschützten Werks modulwerk GmbH verpflichtet den Auftraggeber zur Zahlung einer Konventionalstrafe im Umfang von 30% des Auftragsvolumens – mind. CHF 500. Die Geltendmachung eines Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

8. Gewährleistung
Bei Bearbeitungen oder Anpassungen von Werken Dritter (beispielsweise Gestaltungsarbeiten, Fotos, Texte, Muster, elektronische Daten usw.) kann die modulwerk GmbH ohne ausdrücklichen Hinweis seitens des Auftraggebers davon ausgehen, dass die Berechtigung zu solchen Verwendungen vorliegt und dementsprechend keine Rechte Dritter verletzt werden. Sollten dennoch Rechte Dritter verletzt werden, hält der Aufraggebende die modulwerk GmbH und deren angestellte Personen in jeder Hinsicht schadlos.

9. Externe Zulieferung
Veranlasst modulwerk GmbH im Rahmen des Auftrags und auf Rechnung des Auftraggebenden, welche für Entwurfsarbeiten und zur Realisierung reproduktionsreifer Vorlagen benötigt, muss eine Offerte vorliegen, die durch den Auftraggebenden vorgängig abgenommen werden muss.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

10. Aufbewahren von Unterlagen
modulwerk GmbH verpflichtet, Auftragsunterlagen, Reinzeichnungen usw. für die Dauer von einem Jahr nach Fertigstellung bzw. Ablieferung am Geschäftssitz aufzubewahren. Darüber hinaus ist sie ohne anderslautende schriftliche Weisung des Auftraggebers von der weiteren Aufbewahrung befreit. Sollen Unterlagen länger aufbewahrt werden, sind die Bedingungen separat zu vereinbaren und zu vergüten. Von der modulwerk GmbH können zB. Speichermedien verrechnet werden.

11. Wettbewerbe, Konkurrenzpräsentationen
modulwerk GmbH beteiligt sich sich an Wettbewerben und Konkurrenzpräsentationen, welche für alle Teilnehmenden gleichlautende, schriftlich niedergelegte Bedingungen aufweisen. Die Teilnehmenden müssen allen namentlich bekannt sein. Die Entschädigung muss für alle Teilnehmenden in jedem Fall identisch sein.

12. Einzelpräsentationen
Entschädigungen für Einzelpräsentationen werden vor Arbeitsbeginn abgesprochen.

13. Belegexemplare
Von allen produzierten Arbeiten – darunter sind auch Nachdrucke zu verstehen – sind der modulwerk GmbH unaufgefordert mindestens drei einwandfreie Belege (bei wertvollen Stücken eine angemessene Zahl) zu überlassen.
Der modulwerk GmbH steht das Recht zu, diese Belege als Leistungsnachweis / Referenzen zu verwenden und zu veröffentlichen.

14.Offerte und Abrechnung
Die Abgabe einer schriftlichen, individuellen Offerte wird in jedem Fall empfohlen. Mehraufwand aufgrund veränderter Vorgaben wird dem Auftraggebenden vom rechtzeitig bekannt gegeben und wird in der Abrechnung gesondert ausgewissen.

15. Reduktion oder Annullierung Auftrag
Wird ein erteilter Auftrag reduziert oder annulliert, hat modulwerk GmbH Anrecht auf:
a. Verrechnung derbisher geleisteten Arbeit
b. Verrechnung der Unkosten und Vorleistungen
c. Wiedergutmachung aller sich aus der Reduktion oder Annullierung ergebenden Schäden.
Darüber hinaus hat die modulwerk GmbH das Recht, seine bisher geleistete Arbeit bei Annullierung des Auftrags anderweitig zu verwenden. Die Nutzungsrechte bleiben vollumfänglich bei der modulwerk GmbH.

16. Abrechnung
Die Abrechnung wird auf Grundlage der Offerte und der erfolgten Leistungen vorgenommen.

17. Zahlungsbestimmungen
Nach Beendigung des Auftrags stellt modulwerk GmbU Rechnung, welche innert 14 Tagen ohne Abzug zu bezahlen ist. modulwerk GmbH hat bei grösseren Aufträgen oder Neukunden Anspruch auf angemessene Akontozahlungen – in der Regel beträgt diese 50% bei Auftragsvergabe.

18. Anwendbares Recht
Die Beziehungen zwischen Auftraggebenden und modulwerk GmbH unterstehen schweizerischem Recht. Soweit die Geschäftsbedingungen der modulwerk GmbH nichts Abweichendes regeln, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts in Art. 394 ff. über den einfachen Auftrag.

19. Gerichtsstand
Gerichtsstand ist Basel, Basel-Stadt, Schweiz.